Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 09.03.1818

gerichtsherrlichen Berechtigungen des Herrn Grafen von neuem suspens dirt sind, mithin

b) das von demselben bei dem Amt zu Barel angestellte Gräfliche Dienstpers sonale als solches nicht mehr in Kunction verbleiben, und

c) mit der Installation eines Gräflich Bentinkschen Umtsgerichts der Herrschaft Barel und des Patrimonialgerichts der Gräflich Bentinkschen Vorwerke nunmehr nicht verfahren werden kann —

welches daher mit der Bemerkung zur allges meinen Kenntniß gebracht wird, daß dem Umtmann Strakerjan, als provisorischem Herzoglichen Beamten zu Varel, die amtlis che Verwaltung dieser Herrschaft einst weis len übertragen ist.

nenwesens Rescript an sammte liche Special- Urmendirectionen vom 9. Marz 1818.

Es ist aus mehreren vorgekommenen Verbindlich: Fällen zur Wissenschaft des General-Directo: spiele zur Uns rium gelangt: daß, um nach Anleitung der terhaltung ih-Verordnung vom 22. May 1780, wegen ver Armen und Aufnahme fremder Häuerleute und Säste, Phicht.

gehung dieser des jene Verordnung erläuternden Cammer-Circulars vom 31. Man 1787, und der neus ern Regierungs = Bekanntmachung vom 30. Juni 1816, fich der Berbindlichkeit entzies ben zu konnen, bei eintretendem Bedurfnig für die Unterstüßung einer verarmten Person oder Familie Gorge zu tragen, in vers schiedenen Kirchspielen ein Berfahren beob. achtet werde, welches dem Ginn jener Berfügungen so wenig, als den Grundfäßen der Urmen : Einrichtung entspricht und das her auch nicht gebilliget werden mag.

> Go wird z. B., wenn eine Person oder eine Familie fich in einer folden Lage befin= det, daß selbige bereits als arm und hulfsbedürftig anzusehen ift, ober von ihr ange= nommen werden fann, daß fie in furger Beit in eine solche Lage kommen muffe, entweder von einzelnen Mitgliedern der Gemeine das Nothige ohne Zuthun der Special = Direction als eine freiwillige Gabe zusammengebracht, oder auch es wird folden Perfonen und Familien, selbst bei schon vorhandenem wirklis chen Bedürfniß, alle Unterftugung und Beis hülfe verfagt, um sie dadurch in den Stand zu fegen, auf einen Schein, daß fie bisber feine Unterftußung von Armenwegen genofs fen haben, in ein anderes Kirchspiel ziehen

zu konnen, in welchem sie ein besseres Forts

Ein solches Verfahren kann aber diesem Kirchspiel, als in welchem der Ein= und Umzug nach den bestehenden Verordnungen nicht verwehret werden mag, nicht dahin zum Nachtheil gereichen: daß mit diesem Umzug auf dasselbe, die Verbindlichkeit zur Beihülfe im eintretenden Falle, mit über=

tragen werde.

Um daher ben aus einem folden Bers fahren entstehenden Unguträglichkeiten ent= gegen zu wirken, werden die Special = Dis rectionen hiemittelft davon in Kenntniß ge= fest: daß, wenn gleich den bestehenden Berordnungen gemäß, von Polizeiwegen ein Umzug in ein anderes Kirchspiel nicht ge= hindert werden mag, foldes bennoch hin= führo nicht die unbedingte Berbindlichkeit für dieses Kirchspiel involviren solle, für die etwa nothig werdende Unterstüßung von Urmenwegen Gorge zu tragen, daß viels mehr das General - Directorium fich vorbehalte, darüber in den etwa vorkommenden zweifelhaften Fallen, eine schluffige Bestims mung abzugeben, unter der Bemerkung, baß in allen Fällen, wo solche Handlungen vorangegangen sind, wodurch eine Unterftus Bung einer Person und Familie, welche in